



Bestätigung

über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag 2020

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit dem Überweisungsbeleg bzw. der Einzahlungsquittung als Beleg für das Finanzamt. Dies gilt insbesondere für Beiträge bis 200,00 EUR.

Es handelt sich um Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Jahres-Mitgliedsbeiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 festgelegt:

Natürliche Personen	€ 60,00 p. a.
Natürliche Personen (ermäßigt***)	€ 30,00 p. a.
Ehepaare	€ 100,00 p. a.
Eigner mit Schiffen unter S.T.A.G.-Flagge	€ 90,00 p. a.
Juristische Personen	€ 100,00 p. a.

*** Für Schüler, Studenten, Auszubildende, soweit nicht älter als 30 Jahre, werden bei Nachweis 50% Ermäßigung gewährt.

Sail Training Association Germany (S.T.A.G.) ist wegen der Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bremerhaven mit der **StNr. 75-612-00550** vom 09.04.2019 für die Jahre 2015 – 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der *Jugendhilfe* verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO.

Bremerhaven, im November 2020

André Bayer
S.T.A.G.-Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).